

Stellungnahme des VDAB

**zum Referentenentwurf für ein Gesetz für bessere
Versorgung durch Digitalisierung
und Innovation
(Digitale Versorgung-Gesetz – DVG)**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Herrn Thomas Süptitz
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

DVG@bmg.bund.de

Berlin, 07. Juni 2019

Stellungnahme zu dem Entwurf Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale Versorgung-Gesetz – DVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation (Digitale Versorgung-Gesetz – DVG). Der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) begrüßt die Intention des Gesetzesvorhabens. Auch wir sehen große Chancen für eine Verbesserung der Gesundheitsversorgung durch die Förderung einer in die Zukunft gerichteten Telematikinfrastruktur. Dies kann jedoch nur durch eine konsequente Berücksichtigung der pflegespezifischen Belange realisiert werden und einer damit einhergehenden Beseitigung bürokratischer Hürden. Zudem ist es notwendig, dass alle betroffenen Institutionen den gleichen Rahmenbedingungen unterworfen werden. So muss u.a. ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren gefunden werden, an das sich Leistungserbringer und Kostenträger beidseitig gebunden fühlen. Nachholbedarf besteht insbesondere bei diversen Kostenträgern, welche bisher noch keine ausreichenden Strukturen zur digitalen Entgegennahme von Verordnungen schufen. Dies bedarf einer gesetzlichen Schärfung.

Bei aller notwendigen Konsequenz darf jedoch auch die Datensicherheit nicht vernachlässigt werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

SGB V

§ 68b

Die hier im letzten Satz skizzierten Möglichkeiten der Krankenkassen, Daten in einem „erforderlichen Umfang“ auszuwerten, ist zu unbestimmt. Hier muss ein Definitionsrahmen vorgegeben werden, so dass Transparenz für die Versicherten besteht, welche versichertenbezogenen Daten in welchem Umfang ausgewertet werden. Das Prinzip der Datensparsamkeit muss ebenso Beachtung finden, wie auch die datenschutzrechtlichen Grundsätze.

§ 291a Abs. 7c

Zu begrüßen ist, dass das Abrechnungsverfahren gemeinsam mit den maßgeblichen Verbänden auf Bundesebene zu vereinbaren ist. Im Rahmen der Entbürokratisierung und Datensparsamkeit sollte ein unbürokratisches Verfahren angestrebt werden.

§ 291h Abs. 5

Satz 2

Die Handlungsverpflichtung muss auf die an der Telematikinfrastruktur teilnehmenden Dienste begrenzt werden.

Vorschlag: *Die an der Telematikinfrastruktur und an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden [...].*

Satz 5

Die Digitalisierung der Pflege voranzubringen, ist ein wichtiges und notwendiges Anliegen. Die Intention der hier beschriebenen Kürzungsregelung ist insofern nachvollziehbar. Jedoch könnte eine solche Sanktionsregelung zu einer geringeren Motivation von Pflegeeinrichtungen führen, sich an der Erweiterung der Telematikinfrastruktur zu beteiligen.

Für ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern müssen Sanktionsmechanismen grundsätzlich gleichermaßen für beide Parteien beschrieben werden.

§ 303e

Die beim Forschungsdatenzentrum hinterlegten Datensätze werden eine Reihe von Institutionen zugänglich gemacht, darunter auch der Deutschen Krankenhausgesellschaft. Insofern wäre es nur konsequent, wenn auch die maßgeblichen Verbände der Pflege Einblick in und Auswertungsbefugnisse für die hinterlegten Daten bekämen.

Krankenhausentgeltgesetz

§ 5 Abs. 3f

Der Anspruch auf einen Zuschlag in Höhe von fünf Euro muss auch für Pflegeeinrichtungen gelten, da diese auf wesentlich kleinere Verwaltungsstrukturen zurückgreifen.

SGB XI

§ 17 Abs. 1a

Zur Ergänzung der Pflegeberatungs-Richtlinien müssen neben den schon aufgeführten Institutionen, auch die maßgeblichen Verbände der Pflege einbezogen werden.

§ 106 Abs. 2

Wir begrüßen, dass die Finanzierungsvereinbarungen nach § 291a Abs. 7b SGB V auch für die ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen Geltung erlangen. Dabei müssen jedoch die pflegespezifischen Belange berücksichtigt werden.

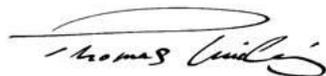
Das Abrechnungsverfahren sollte unbürokratisch sein und den Grundsätzen der Datensparsamkeit entsprechen.

§ 125

Wir bitten um Überprüfung, der in § 291 Abs.2b SGB V aufgeführten Fristen mit dem hier hinterlegten Erprobungszeitraum. Im Hinblick auf das Modellvorhaben, welches bis 2022 geplant ist, schlagen wir eine Klarstellung vor, dass Pflegeeinrichtungen nicht an die Frist des § 291 Abs.2b SGB V gebunden sind.

Wir hoffen, mit unseren Anmerkungen wichtige Hinweise für das weitere Gesetzgebungsverfahren gegeben zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling

Bundesgeschäftsführer